

Lesefassung - rechtsverbindlich sind jeweils nur die nur die amtlichen Einzelbekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale)

Siebte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)
geändert durch die
Vierte Verordnung zur Änderung der
Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 16 Abs. 1, 2 und 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Oktober 2021, in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) wird verordnet:

§ 1 Feststellung der Inzidenz, Ziele und Begriffsbestimmungen

(1) aufgehoben

(2) Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

(3) Absonderung ist der allgemeingültige Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten.

(4) Ein „PCR-Test“ ist eine molekularbiologische Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis. Ein „**PoC-Antigen-Schnelltest**“ ist ein Test zum direkten Erregernachweis vom Coronavirus SARS-CoV-2, der durch einen hierzu nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) berechtigten Leistungserbringer durchgeführt wird.

(5) Ein „**Selbsttest**“ ist ein von der Person selbst oder einer anderen Person vorgenommener PoC-Antigen-Schnelltest auf das SARS-CoV-2 Coronavirus, der nicht nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 der TestV bescheinigungsfähig (=Ausstellung eines Zeugnisses) ist.

(6) Eine „**nicht-immunisierte**“ Person ist eine Person, die im Sinne von § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

Eine „**immunisierte**“ Person ist eine asymptomatische geimpfte oder genesene Person nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 der SchAusnahmV.

(7) Eine „**asymptomatische**“ Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Eine „**symptomatische**“ Person ist eine Person, bei der aktuell typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen. Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind z.B. Atemnot, verstopfte Nase, Halskratzen, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder

Geschmacksverlust. Sofern eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, wird diese Person einer symptomatischen Person gleichgestellt.

(8) Eine „**positiv getestete**“ Person ist jede Person, der von einem Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle mündlich oder schriftlich mitgeteilt wurde, dass ein bei ihr vorgenommener PCR-Test oder ein bei ihr vorgenommener PoC-Antigen-Schnelltest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist; in Bezug auf Kontaktpersonen wird die positiv getestete Person als „**Quellfall**“ bezeichnet.

(9) Eine „**enge Kontaktperson**“ ist jede Person, die als solche – abhängig vom konkreten Einzelfall – vom Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) – im Folgenden Fachbereich Gesundheit – mündlich, schriftlich oder elektronisch als enge Kontaktperson eingestuft wurde.

Eine immunisierte Person wird im Regelfall nicht als enge Kontaktperson eingestuft; der Fachbereich Gesundheit kann jedoch im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen, z.B. bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2. Der Impf- oder Genesenennachweis ist dem Fachbereich Gesundheit deshalb bei Kenntnis der Kontaktsituation durch die immunisierte Personen unverzüglich vorzulegen.

Die Weitergabe der Information über die Einstufung als enge Kontaktperson erfolgt im Bereich von Gemeinschaftseinrichtungen auf Verlangen des Fachbereichs Gesundheit unverzüglich durch das Leitungspersonal der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung.

(10) Eine „**haushaltsangehörige Person** eines Quellfalls“ ist jeder Einwohner, der mit der positiv getesteten Person (Quellfall) in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt.

(11) Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen i.S. des § 33 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 6 IfSG, z.B. Schulen und Kindertageseinrichtungen.

(12) Einwohner ist, wer in der Stadt Halle (Saale) wohnt.

§ 2 Absonderung bei mit PoC-Antigen-Schnelltest positiv getesteten Personen

Ein Einwohner, bei dem ein PoC-Antigen-Schnelltest mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde oder dessen Selbsttest i.S. des § 1 Absatz 5 ein positives Ergebnis aufweist, muss unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Zu diesem Zweck kann der Einwohner das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22, 06108 Halle (Saale) oder einen Arzt in Halle (Saale) aufsuchen. Für den Weg dorthin und zurück gelten die in § 6 Abs. 4 Satz 3 benannten Auflagen. Bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses muss sich der Einwohner unverzüglich in häusliche Quarantäne absondern.

Im Falle eines negativen PCR-Testergebnisses endet die Quarantäne. Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses gilt § 3.

§ 3 Absonderung bei mit PCR-Test positiv getesteten Personen

(1) Ein nicht immunisierter Einwohner, bei dem ein PCR-Test mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, hat sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in eine 14-tägige häusliche Quarantäne abzusondern und mit dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

Die Quarantäne endet nach 14 Tagen, wenn der Einwohner mindestens während der letzten 48 Stunden der Quarantäne asymptomatisch bleibt und ein am 14. Tag durchgeführter PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis hat. Das Zeugnis über das Testergebnis ist dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

Der PoC-Antigen-Schnelltest kann in einer Teststelle i.S. des § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung in Halle (Saale) durchgeführt werden, z.B. auch im Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale). Hierbei sind die Auflagen des § 6 Absatz 4 Satz 3 zu beachten. Im Falle eines positiven PoC-Antigen-Schnelltests gilt § 2.

Ferner kann auf Verlangen des Fachbereichs Gesundheit etwa ab dem 12. Tag der Quarantäne ein PCR-Test stattfinden. Ist dieser PCR-Test negativ, endet die Quarantäne mit Vorliegen des Testergebnisses. Sofern der Einwohner während der Quarantäne symptomatisch wird, muss er den Fachbereich Gesundheit unverzüglich hierüber informieren. Anschließend findet zeitnah ein PCR-Test in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit statt. Im Falle eines positiven PCR-Tests verlängert sich die Quarantäne um fünf Tage, die fünf Tage beginnen am Tag nach dem Abstrich.

(2) Ein aufgrund PCR-Tests positiv getesteter immunisierter Einwohner hat sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in eine 14-tägige häusliche Quarantäne abzusondern. Sofern er während der Quarantäne asymptomatisch bleibt, kann abhängig von den vorhandenen Laborkapazitäten frühestens ab dem 5. Tag der Quarantäne ein PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit stattfinden; ist dieser PCR-Test negativ endet die Quarantäne mit Vorliegen des Testergebnisses. Im Falle eines positiven PCR-Tests verlängert sich die Quarantäne um fünf Tage, die fünf Tage beginnen am Tag nach dem Abstrich.

(3) Der erste volle Tag der Quarantäne ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Tag nach der Durchführung des PCR-Test-Abstrichs, der ein positives Ergebnis hatte. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der zu beachtenden Quarantänedauer erreicht ist.

(4) Mit PCR-Test positiv getestete Einwohner sind verpflichtet, ab Kenntnis des Ergebnisses unverzüglich ihre Kontaktpersonen über den positiven PCR-Test zu unterrichten und diese dem Fachbereich Gesundheit zu benennen. Hierzu ist die in der Anlage 1 beigefügte Liste unverzüglich - mit den personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen ausgefüllt - dem Fachbereich Gesundheit zu übermitteln. Dieses kann online über folgenden Link erfolgen:

<https://itc-web13.itc-halle.de/frontend-server/form/provide/809/>

(5) Mit PCR-Test positiv getestete Personen werden darum gebeten, unverzüglich eine Selbstauskunft auf elektronischem Weg auszufüllen, unter

<https://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Online-Formulare/Selbstauskunft-Covid-19/>

und auch Ihre Kontaktpersonen um die elektronische Abgabe der Selbstauskunft zu bitten.

§ 4 Absonderung von engen Kontaktpersonen

(1) Ein Einwohner, der vom Fachbereich Gesundheit als enge Kontaktperson gemäß § 1 Abs. 9 eingestuft wurde, hat sich unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstands in eine 10-tägige häusliche Quarantäne abzusondern. Diese endet automatisch, wenn er mindestens während der letzten 48 Stunden der Quarantäne asymptomatisch ist.

Sofern die enge Kontaktperson in den letzten 48 Stunden der Quarantäne symptomatisch ist, ist diese verpflichtet, einen PoC-Antigen-Schnelltest durch einen hierzu nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) berechtigten Leistungserbringer durchführen zu lassen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 sind hierbei zu beachten.

Im Falle eines negativen PoC-Antigen-Schnelltestergebnisses endet die Quarantäne. Im Falle eines positiven PoC-Antigen-Schnelltestergebnisses gilt § 2. Das Zeugnis des Testergebnisses ist dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

Der erste volle Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der zu beachtenden Quarantänedauer erreicht ist.

(2) Die Quarantänezeit des Absatz 1 Satz 1 verkürzt sich, wenn die enge Kontaktperson asymptomatisch geblieben ist und ein frühestens am 7. Tag der Quarantäne durchgeführter PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis hat. Zu diesem Zweck ist die enge Kontaktperson berechtigt, das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale) oder eine andere Teststelle i.S. des § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung in Halle (Saale) aufzusuchen. Hierbei sind die Auflagen des § 6 Absatz 4 Satz 3 zu beachten. Die Quarantäne endet mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Zeugnis dieses Testergebnisses ist dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

(3) Enge Kontaktpersonen i.S. des Absatz 1 und Einwohner, die noch nicht vom Fachbereich Gesundheit als enge Kontaktpersonen i. S. des § 1 Abs. 9 eingestuft wurden, aber engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten oder symptomatisch i.S. des § 1 Abs. 7 sind, werden gebeten, eine Selbstauskunft auf elektronischem Weg auszufüllen, unter

<https://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Online-Formulare/Selbstauskunft-Covid-19/>

§ 5 Absonderung von haushaltsangehörigen Personen

(1) Jeder nicht-immunisierte Einwohner, welcher mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt, hat sich unverzüglich in eine 10-tägige häusliche Quarantäne abzusondern. Der erste volle Tag der Quarantäne ist der Tag nach der Durchführung des PCR-Abstrichs beim Haushaltsangehörigen. Der Tag des PCR-Abstrichs wird nicht mitgerechnet. Der Einwohner ist verpflichtet, am 10. Tag der Quarantänefrist einen PoC-Antigen-Schnelltest durch einen hierzu nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) berechtigten Leistungserbringer durchzuführen zu lassen.

Die Quarantäne endet mit Ablauf des 10. Tages nur dann, wenn der am 10. Tag durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis hat; im Falle eines positiven PoC-Testergebnisses gilt § 2. Das Zeugnis über das PoC-Antigen-Schnelltestergebnis ist dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

(2) Absatz 1 gilt für immunisierte Einwohner entsprechend, sofern bei Ihnen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass der Quellfall positiv getestet wurde, Symptome i.S. des § 1 Abs. 7 vorliegen.

(3) Die Möglichkeit der vorzeitigen Freitestung nach § 4 Absatz 2 gilt für haushaltsangehörige Personen bei atypischen Wohnbedingungen entsprechend, z.B. wenn eine räumliche Trennung von zwei haushaltsangehörigen Personen durch Nutzung einer

Einliegerwohnung möglich ist. Ob atypische Wohnbedingungen vorliegen entscheidet der Fachbereich Gesundheit.

(4) Der PoC-Antigen-Schnelltest kann in einer Teststelle i.S. des § 6 Abs.1 der Coronavirus-Testverordnung in Halle (Saale) durchgeführt werden, z.B. auch im Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale). Hierbei sind die Auflagen des § 6 Absatz 4 Satz 3 zu beachten. Das Zeugnis über das negative PoC-Antigen-Schnelltestergebnis ist dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

(5) Wird eine haushaltsangehörige Person eines Quellfalls, die bis dahin noch nicht verpflichtet war, sich in Quarantäne zu begeben, symptomatisch i.S. des § 1 Abs. 7, muss sich diese ab diesem Zeitpunkt unverzüglich in eine 10-tägige häusliche Quarantäne begeben und den Fachbereich Gesundheit sofort über die eingetretene Symptomatik informieren. Sie ist ferner verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck kann das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22, 06108 Halle (Saale) oder ein Arzt in Halle (Saale) aufgesucht werden. Für den Weg dorthin und zurück gelten die in § 6 Abs. 4 Satz 3 benannten Auflagen. Auch bei einem negativen PCR-Testergebnis muss die haushaltsangehörige Person 10 Tage in Quarantäne verbleiben.

Die haushaltsangehörige Person hat dem Fachbereich Gesundheit das Zeugnis über das negative PCR-Testergebnis unaufgefordert unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Pflichten während der Absonderung und Quarantäne-Bescheinigung

(1) Die Quarantäne hat in der Regel in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes oder einer sonstigen im Sinne des § 30 Absatz 1 IfSG geeigneten Einrichtung (Absonderungsort) zu erfolgen. Der zeitweise alleinige Aufenthalt in einem zu der Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet.

(2) In der gesamten Zeit der Quarantäne soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt nicht positiv getesteten Personen beachtet werden.

(3) Während der Quarantäne dürfen positiv getestete Personen oder enge Kontaktpersonen keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht zum selben Haushalt gehören. Während der Zeit der Quarantäne unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Ihnen wird empfohlen ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festgehalten wird. Verschlechterungen des Gesundheitszustandes sind dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich mitzuteilen.

(4) Positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen dürfen während der Zeit der Quarantäne die Wohnung oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde nicht verlassen. Dieses gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutze von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen oder zur Durchführung einer durch die zuständige Behörde angeordneten Testung oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

Davon abweichend darf unter Einhaltung folgender Auflagen das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale) oder ein Arzt in Halle (Saale) oder eine Teststelle i.S. des § 6 Abs.1 der Coronavirus-Testverordnung in Halle (Saale) aufgesucht werden, um dort einen PCR-Test oder PoC-Antigen-Schnelltest durchführen zu lassen:

- es darf nur der direkte Weg zum Corona-Testzentrum zum Arzt oder zur Teststelle und zurück zur eigenen Wohnung bzw. Häuslichkeit genutzt werden
- Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) ohne Ventil und Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich bzw. zumutbar während der Hin- und Rückfahrt und keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs..

(5) Die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen während der Absonderung sind zu beachten.

(6) Einwohner erhalten auf Verlangen vom Fachbereich Gesundheit eine schriftliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Quarantäne. Im Fall einer vorzeitigen Freitestung und Kenntnis des Fachbereichs Gesundheit hierüber erhalten Einwohner automatisch eine geänderte Bescheinigung Ihres Absonderungszeitraums zugesandt.

Der Fachbereich Gesundheit stellt positiv getesteten Personen, engen Kontaktpersonen und haushaltsangehörigen Personen auf Verlangen eine Bescheinigung aus, aus der die Pflicht zur Absonderung und der Absonderungszeitraum hervorgehen. Ist ein Kind unter 12 Jahren von der Quarantäne betroffen, kann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstausfall nach § 56 Absatz 1a IfSG bestehen. Auf Verlangen kann der Absonderungszeitraum auch in diesem Fall vom Fachbereich Gesundheit bescheinigt werden

(7) Absatz 6 findet keine Anwendung, wenn das positive Testergebnis auf einem PoC-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest beruht und das Testergebnis nicht dem Fachbereich Gesundheit gemeldet wurde.

Kontaktdaten des Fachbereichs Gesundheit: Niemeyerstraße 1, 06110 Halle (Saale)

E-Mail: corona@halle.de Telefon: 0345-2213238

§ 6 a (aufgehoben)

§ 7 Informationspflicht für Schulen bei positiven Tests

Sofern bei Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests in einer Schule ein positives Testergebnis festgestellt wurde, ist die Schulleitung verpflichtet, die Kontaktdaten der positiv getesteten Person unverzüglich dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) zu übermitteln.

§ 8 Ausnahmen und sprachliche Gleichstellung

(1) Der Fachbereich Gesundheit kann Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Verordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen, z.B. bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2. Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Person vom Fachbereich Gesundheit eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Verordnung vor.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 9 Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach §§ 2 bis 7 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des 9. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechste Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 10. September 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 10. September 2021 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 12. Januar 2022 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 8. Oktober 2021

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -

